

Satzung Des Turn- und Sportverein Langeoog e. V. von 1908

ALLGEMEINES

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Langeoog e. V. von 1908 und hat seinen Sitz im Nordseeheilbad Langeoog. Er ist entstanden aus dem Turnverein Langeoog, Gründungsjahr 1908, Neugründung 23. Februar 1946. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esens unter der Nummer 7 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Vereinsmitgliedern verfolgt.

Der Verein fördert zudem die sportlichen Jugendhilfen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung stehen ein oder stehen mehrere Übungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung, nach der die Jugendmitgliederversammlung, die Sprecher der Jugendfachabteilungen und der Vereinsjugendausschuss als Organe der Jugendabteilung deren Angelegenheiten im Rahmen der durch die Satzung und durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben und finanziellen Mitteln selbständig regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und entsprechende Bestätigung durch den Vereinsvorstand erworben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Vorstand zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss des Kalendervierteljahres
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitglieds (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt wurden;
- b) wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Anschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung und der durch Spartenleiter und dem Vorsitzenden des Jugendausschusses erweiterte Vorstand;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendmitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur noch nach Maßgabe besonderer Beschlüsse in einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Die Entschädigungszahlungen an die Übungsleiter für geleistete Trainingsstunden, sowie die Entschädigung für einen Geschäftsführer werden vom Vorstand in eigener Verantwortung festgesetzt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Bekanntgabe und Aushang im Vereinskasten und der Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 6 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Spartenleiter;
- c) Wahl der Ausschüsse;
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart);
- f) dem Jugendleiter;
- g) der Frauenwartin;
- h) dem Werbe- und Pressewart;
- i) dem Gerätewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstands

- a) Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

b) Aufgabe der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftsätze.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der bei ihm einzusehen ist.
5. Der Leiter des Sportbetriebs bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf bei allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der erweiterte Vorstand. (siehe Jugendordnung).
7. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstands die Belange der Damenabteilung wahrzunehmen.
8. Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammenhängende Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachung, Plakate usw. zu erledigen.
9. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstungen verantwortlich zu verwalten. Und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 18 Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Spartenleitern der entsprechenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu Ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Inselgemeinde Langeoog. Das Vermögen ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 23 Jugendordnung

Der Verein hat eine Jugendordnung erlassen, nach der die Betreuung der Jugendlichen geregelt ist.

Organe der Jugend des TSV Langeoog sind:

- die Jugendmitgliederversammlung;
- die Sprecher der Fachabteilungen;
- der Vereinsjugendausschuss.

Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.